Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Notwendige Änderungen der Schülerbeförderungsatzung (SBS)

Ausschuss für Schule, Beruf und Kultur, 08.02.2018

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Historie der Schülerbeförderungssatzung

- Erste Richtlinie über die Schülerbeförderung von 1984
- aktuelle Satzung besteht in dieser Form seit 01.08.2004
- Nach dem Schulbusunfall im Jahr 2013 wurde die Satzung mit Wirkung vom 01.08.2014 um den § 6 Beförderungskapazitäten erweitert.

Änderungsanlässe:

- Vielfach Beschwerden durch Missverständnisse aufgrund fehlender Regelungen
- Teile der Regelungen rechtlich nicht mehr zeitgemäß
- Bedürfnisse der Schulen wenig berücksichtigt
- Änderungsmöglichkeiten sind deutlich nach Kommentar zum § 114 NSchG stark eingeschränkt

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Auswertung Winterfahrkarten Schuljahr 2017/2018

	Anzahl	Kosten/Monat	Gesamtkosten
Anspruchsberechtigte Schüler	676		
ausgegebene Karten konz. Verkehr	369	12.157,72 €	60.788,60 €
Nutzung des freigestellten Verkehrs	50	0,00 €	0,00 €
davon neu eingerichtete freig. Linie V4	13	3.175,96 €	15.879,80 €
Taxibeförderung	1	223,56 €	1.117,80 €
Geplant	607	34.000,00 €	170.000,00 €
Ergebnis	**420**	**15.557,24 €**	**77.786,19 €**

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Änderungsvorschläge

§ 3 Abs. 1 SBS (Mindestentfernung)

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet: …

- 3 km: für Schüler der 5. und 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen.

Begründung:

- Alte Regelung (4 km) entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung (durchschnittliche altersentsprechende Belastung)
- Anspruch besteht über das gesamte Schuljahr

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Auswertung Veränderung der Mindestentfernung

Alternative	Klasse	Mindest-entfernung	Anzahl	Zusätzliche Kosten/Monat	Zusätzliche Kosten/Schuljahr
1	5 und 6	2.000 m	676	27.040,00 €	270.400,00 €
	7 bis 10	4.000 m		keine	Keine
Summe 1				**27.040,00 €**	**270.400,00 €**
2	5 und 6	2.000 m	676	27.040,00 €	270.400,00 €
	7 bis 10	3.000 m	622	24.880,00 €	248.800,00 €
Summe 2				**51.920,00 €**	**519.200,00 €**
3	5 und 6	3.000 m	247	9.880,00 €	98.800,00 €
	7 bis 10	4.000 m		keine	keine
Summe 3				**9.880,00 €**	**98.800,00 €**
4	5 bis 10	2.000 m	1.955	**78.200,00 €**	**782.000,00 €**

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Auswertung Veränderung der Mindestentfernung

Argumente:
- Kein Fahrplanwechsel wegen Winterfahrkarte
- Keine Änderung der Fahrzeuggrößen Sommer/Winter
- Durchgängige Beschäftigung der Fahrer
- Anpassungen laut NSchG notwendig
- Gleiche Anzahl Haltestellen Sommer wie Winter

Erläuterungen:
- Schülerbestand basierend auf den von der Schulen gemeldeten Daten (ggf. Abweichungen!)
- durchschnittliche Kosten je Schüler/Monat auf Basis der Abrechnungen Winterfahrkarten (40,00 €,abhängig von der Anzahl der Zonen)
- weitere Kosten ggf. möglich durch zusätzliche oder größere Fahrzeuge, Einrichtung zusätzlicher Fahrten im freigestellten Verkehr, für Fahrten im Taxi oder Mietwagen
- Haltestellennetz und Linien müssen angepasst und ausgebaut werden
- geplante Erhöhung des Fahrpreises für das Schuljahr 2018/2019

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 3 Abs. 2 SBS (Definition Schulweg)

(2) Grundlagen für die Ermittlung der Wegelänge sind die amtlichen Daten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN). Zur Ermittlung der Länge des Weges wird der kürzeste Fußweg auf öffentlichen Straßen und Wegen zwischen der Wohnung des Schülers und dem nächsten benutzbaren Eingang des Schulgebäudes gewertet. Die Berechnung der Wegstrecke auf öffentlichen Straßen und Wegen erfolgt über die Mittelachse der einzelnen Straßen und Wege, wobei die Entfernung von der Wohnung an der zur nächsten öffentlichen Straße zugewandten Hauswand bis zur nächsten Straßenachse als kürzeste Gerade in die Berechnung mit ein geht. Die Wege auf dem Schulgelände und von der Straßenachse bis zum nächsten möglichen Schuleingang des Hauptgebäudes werden mit der tatsächlichen Wegelänge eingerechnet.

<u>Begründung:</u>

- Die Messpunkte für die Schulwegermittlung müssen definiert sein.
- Notwendigkeit für Software „TerraSchüler“ als Grundlage

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 3 Abs. 3 SBS (gefährliche Schulwege)

(3) In Ausnahmefällen kann auch dann ein Anspruch auf Beförderung bestehen, wenn zwischen Wohnung und Schule nur Fußwege mit einer Länge unterhalb der nach Abs. 1 angegebenen Mindestentfernungen vorhanden sind, die als besonders gefährlich oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Schulweg ungeeignet einzustufen sind. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen dabei keine besondere Gefährdung im Sinne dieser Satzung dar. Die Entscheidung darüber, ob Wege als besonders gefährlich oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Schulweg ungeeignet einzustufen sind, trifft der Landkreis Vechta.

<u>Begründung:</u>

- Eine generell festgelegte Mindestentfernung ist unzulässig
- Beförderungsanspruch kann auch bei Unterschreitung der Mindestentfernung entstehen

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 4 Abs. 2 SBS (Zumutbare Schulwegzeiten)

(2) Der Landkreis Vechta geht davon aus, dass eine Schülerbeförderung dann unter zumutbaren Bedingungen durchgeführt wird, wenn die folgenden Schulwegzeiten in eine Richtung regelmäßig nicht überschritten werden:

45 Minuten (bisher 60, rechtlich unzulässig):

- für Schulkindergartenkinder oder Sprachfördermaßnahmen teilnehmen,
- für Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und
- für Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen.

60 Minuten:

- für Klassen 5 und 6

75 Minuten:

- für Schüler der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinb. Schulen

<u>Begründung:</u>

- ursprünglich 60 Min. ➔ rechtlich für 1.-4. Klasse unzulässig
- Anpassung an die „durchschnittliche Belastbarkeit“ laut Recht

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 6 SBS (Antrag auf Beförderung)

(1) Ein Anspruch auf Beförderung wird, unabhängig von den vorgenannten Bedingungen, nur auf Antrag geprüft bzw. gewährt. Antragsteller sind die entsprechend § 1 berechtigten Personen; wenn diese noch minderjährig sind, deren Erziehungsberechtigten.
Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist vor dem ersten Schultag eines Schülers an einer Schule zu stellen. Ein weiterer Antrag ist nur dann zu stellen,
- wenn die Schule gewechselt wird oder
- sich die Wohnungsadresse eines Schülers ändert oder
- sich die Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend § 7 ändern (Eintreten oder Wegfall der Voraussetzungen).

Mit einem weiteren Antrag sind ggf. vorher ausgegebene Schülersammelzeitkarten an den Landkreis zurückzugeben, wenn diese aufgrund der geänderten Situation nicht mehr zustehen
Begründung:
- Klare Regelung der Verfahrensabläufe

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 7 SBS (Unterstützung einer Individuellen Beförderung)

(1) Ein Anspruch auf eine individuelle Beförderung, also einer Beförderung, die nicht mit dem ÖPNV stattfindet, besteht nur unter einer der folgenden Voraussetzungen:
1. Der kürzeste Weg zwischen Wohnung und der Einstiegshaltestelle der bestimmten Beförderungsart überschreitet die nach § 3 festgesetzte Mindestentfernung.
2. Zwischen Wohnung und der Einstiegshaltestelle der bestimmten Beförderungsart sind nur Fußwege mit einer Länge unterhalb der nach § 3 angegebenen Mindestentfernungen vorhanden, die als besonders gefährlich oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Schulweg ungeeignet einzustufen sind. Bezüglich Entscheidung über die Gefährlichkeit oder Eignung eines Weges als Schulweg gilt § 3, Abs. 3.

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

3. Die in § 4 aufgeführten Schulwegezeiten oder die in § 5 aufgeführten Wartezeiten werden regelmäßig überschritten.
4. Bei einer Person liegt aufgrund einer dauerhaften Behinderung, Verletzung oder Erkrankung eine derartige Mobilitätseinschränkung vor, die die Nutzung von Fußwegen mit den nach § 3 festgesetzten Mindestentfernungen und die Nutzung des ÖPNV unmöglich macht.

<u>Begründung:</u>

- Klare Regelung der Verfahrensabläufe

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 8 SBS (Voraussetzung und Höhe des Fahrtkostenzuschuss)

Grundsätzliche Änderung des Verfahrensablaufes. Aus einer nachträglichen Fahrtkostenerstattung soll ein quartalsweiser Fahrtkostenzuschuss werden. Änderung auch aufgrund Beschluss Kreisausschuss vom 15.12.2016 (VL 308/2016) erforderlich.

<u>Vorteile für den Antragsteller:</u>
- Antrag muss nur einmal für den Besuch einer Schule gestellt werden.
- Vorfinanzierung von Beförderungskosten ist nicht mehr notwendig
- Nachweis von entstanden Fahrtkosten ist nicht mehr notwendig
- Antragsteller erhält zu bestimmten Terminen regelmäßig einen Zuschuss

<u>Vorteile für die Verwaltung</u>
- Einmalige Antragsbearbeitung
- Weitere Bearbeitung nur notwendig, wenn sich Fahrscheinpreise oder persönliche Daten des Schülers ändern
- Dauerauftrag für Auszahlungen
- Keine Gegenüberstellung angefallener mit notwendigen Aufwendungen

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SBS (Auszahlung des Fahrtkostenzuschuss)

1. Die Voraussetzungen für eine individuelle Beförderung entsprechend § 7 liegen vor, der Landkreis organisiert die individuelle Beförderung nicht selbst und die Beförderung kann nach Angaben des Antragstellers privat organisiert oder durchgeführt werden. Der Zuschuss beträgt in diesem Falle 0,30 € je Entfernungskilometer je Richtung für die kürzeste Strecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.

Begründung:

- Schaffung einer einheitlichen Regelung
- Hin- und Rückfahrt
- Angepasster Erstattungsbetrag

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 8 Abs. 2 SBS (Auszahlung des Fahrtkostenzuschuss)

(2) Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt quartalsweise. Der erste Zuschuss erfolgt zum 1.11. eines Schuljahres. Weitere Zahlungen erfolgen anteilmäßig zum jeweiligen Quartalsende.

<u>Begründung:</u>

- Beschluss Kreisausschuss 308/2016 v. 15.12.16
- Richtige Zuordnung bei Kennzahlen/Haushaltsjahr/Haushaltsplanung

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 8 Abs. 4 SBS (Beförderungsausschluss)

Ein Fahrtkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn der Schüler von den vom Landkreis Vechta bestimmten Verkehrsmitteln aufgrund seines Verhaltens ausgeschlossen wurde

Begründung:

- Begrenzung des Beförderungsanspruchs

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 9 SBS (Nicht mehr zustehende oder verlorene Schülersammelzeitkarten)

(1) Wenn eine vom Landkreis Vechta finanzierte Schülersammelzeitkarte während ihrer Gültigkeitsdauer aufgrund geänderter Rahmenbedingungen nicht mehr zusteht, ist diese unaufgefordert und umgehend an den Landkreis zurückzugeben. Entstehen dem Landkreis aufgrund einer verspäteten Rückgabe Kosten, können diese dem Schüler oder dessen Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
(2) Für verlorene oder nicht mehr zur Kontrolle nutzbare Schülersammelzeitkarten müssen beim zuständigen Verkehrsunternehmen Ersatzkarten beantragt werden. Die damit verbundenen Gebühren werden nicht vom Landkreis Vechta getragen.

Begründung:

- Klare Regelung der Verfahrensabläufe

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- neue SBS soll möglichst im April 2018 durch den Kreistag beschlossen werden und zum 01.08.2018 in Kraft treten: Grundsatzbeschluss zur Satzungsänderung im Schulausschuss 08.02.2018, dann ggf. Sondersitzung?
- Umsetzung der SBS ist nur möglich, wenn alle Beteiligten optimal mitwirken (Träger der Schülerbeförderung, Schulen, Schulträger, Verkehrsunternehmen)
- Dazu sind Kooperationsvereinbarungen mit den Schulen und den Schulträgern nötig, die einheitliche Verfahrensabläufe verbindlich regeln (u. a. Information der Eltern und Schüler und Überreichung der Antragsformulare, Datenübermittlung an LK).
- Mit den Verkehrsunternehmen müssen ebenso Beförderungsverträge geschlossen werden, um die Reglungen der SBS und des Nahverkehrsplans (Fahrzeugauslastung, -qualität, Beförderungszeiten, usw.) umsetzen zu können (bisher keine rechtliche Bindung der Satzung, da fast ausnahmslos ÖPNV, nicht Schülerverkehr!)